

Schiedsgerichtsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus dem

Praxisübernahme- / Sozietäts- / Vertretervertrag

(Nichtzutreffendes streichen)

vom _____

vereinbaren wir, die Vertragsschließenden, nämlich

1. _____

2. _____

dass unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht endgültig entscheiden soll.

§ 1

Über sämtliche Streitigkeiten aus dem vorgenannten Vertrag, einschließlich dessen Wirksamkeit, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus einem von dem Schiedskläger und einem von dem Schiedsbeklagten auf Antrag der klagenden Partei zu benennenden Zahnarzt als Schiedsrichter sowie aus einem von den Schiedsrichtern zu benennenden Vorsitzenden, der Fachanwalt für Medizinrecht sein muss.

Kommt zwischen den Schiedsrichtern eine Einigung über die Benennung eines Vorsitzenden nicht zustande, so ernennt die Rechtsanwaltskammer in Hamburg den Vorsitzenden.

§ 3

Das Schiedsgericht entscheidet nach dem geltenden materiellen Recht. Es bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der §§ 1025ff ZPO. Der Schiedsspruch ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung, sofern die Parteien auf eine mündliche Verhandlung nicht schriftlich verzichten.

§ 4

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91ff ZPO und setzt den Wert des Streitgegenstandes fest.

(2) Jede Partei ist auf Anforderung des Schiedsgerichts verpflichtet, die Hälfte der voraussichtlich entstehenden Schiedsgerichtskosten an die Schiedsrichter vorschussweise zu zahlen. Kommt eine Partei dieser Aufforderung binnen der vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht nach, so entscheidet das Schiedsgericht vorab über diese Verpflichtung. Bis zum Eingang der angeforderten Beträge kann das Schiedsgericht seine Tätigkeit aussetzen.



§ 5

Zuständiges staatliches Gericht im Sinne der §§ 1045, 1046 ZPO ist das örtlich zuständige Landgericht.

Hamburg, den _____

(Zahnarzt)

(Zahnarzt)